

► Sozialrecht

Rettung vor der Insolvenz: Fitnessstudio muss wegen Coronakrise vorerst keine Beiträge zur Sozialversicherung nachzahlen

| Ein Fitnessstudio, das wegen der Coronakrise von der Insolvenz bedroht ist, muss nachgeforderte Beiträge zur Sozialversicherung vorerst nicht zahlen. Die bereits abgebuchten Beiträge erhält das Studio zurück (Bayerisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 06.05.2020, Az. L BA 58/20 B ER). |

Im vorliegenden Fall hatte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) vom Betreiber eines Fitnessstudios rund 7.700 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen nachgefordert. Da eine Lastschriftermächtigung vorlag, hatte sie die Beiträge bereits vom Konto abgebucht. Das Fitnessstudio war durch die behördlichen Zwangsmaßnahmen infolge der Coronapandemie in ernsthafte Liquiditätsprobleme geraten und stand kurz vor der Insolvenz. Der Betreiber legte erfolglos Widerspruch gegen den Bescheid der DRV ein und stellte einen Eilantrag vor Gericht. Das LSG gab dem Betreiber in zweiter Instanz Recht. Die Beitragsnachforderung und -abbuchung sei unbillig. Der Betreiber des Fitnessstudios habe glaubhaft gemacht, dass seine finanzielle Schiefelage allein durch die Coronakrise entstanden sei. Nach Beendigung der behördlichen Einschränkungen sei mit der Öffnung des Studios auch ein Ende des Liquiditätsengpasses abzusehen. Schließlich müsse auch die DRV ein Interesse am Fortbestand des Studios haben. Denn dieses beschäftige mehrere Arbeitnehmer und leiste monatliche Beiträge zur Sozialversicherung.

DRV bucht
rd. 7.700 Euro
an Beiträgen ab;
laut LSG „unbillig“

► Finanzen

KfW-Kredite nur für wenige Unternehmen zeitnah verfügbar

| Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW; PP 05/2020, Seite 3) sind nur für wenige Unternehmen zeitnah verfügbar. Das teilt die FRTG-Group, Essen (frtg-group.de), ein Zusammenschluss aus Steuerberatungsgesellschaften, mit. Wie schnell die KfW einen Kredit bewilligt bzw. auszahlt, hänge, so die FRTG-Group, von mehreren Einflussfaktoren ab. |

■ Kriterien für die Schnelligkeit der Kreditauszahlung

Zeitnahe Auszahlung	Schleppende Auszahlung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Kreditantragsteller war bis zum 13.03.2020 nachweislich nicht notleidend. ■ In den letzten fünf Jahren stimmten alle Parameter für die Kreditvergabe (z. B. keine Kreditabsagen oder Lastschriftrückgaben). ■ Der Kreditbedarf kann zweifelsfrei als Folge der Coronakrise nachgewiesen werden. ■ Die Bankverbindung wurde nicht geändert (Antragsverfahren über die langjährige Hausbank). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Kreditantragsteller hatte schon vor der Coronakrise zu wenig Kapital. ■ Die Coronakrise kann nicht dezidiert als Grund für einen unverschuldeten Kreditbedarf nachgewiesen werden. ■ In den letzten fünf Jahren waren nicht alle Parameter für die Kreditvergabe durchgängig stimmig (z. B. Kreditabsagen oder Lastschriftrückgaben). ■ Der Kreditantragsteller ist eine neue Bankverbindung eingegangen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Leserforum „Liquidität in der Coronakrise – ist die Aufnahme eines KfW-Darlehens für meine Praxis sinnvoll?“ (PP 05/2020, Seite 9)



ARCHIV
Ausgabe 05 | 2020
Seite 9